

EICHWALDER BÜRGERINITIATIVE FÜR FLUGSICHERHEIT, ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT
in der Bürger-Initiative NOTWEHR Anlieger BER Ost-West-Aktions-Gemeinschaft,

Dr.-Ing. Günter Briese

E-Mail: drgbriese@gmail.com Mobil: 0173 / 644 78 03

in enger Zusammenarbeit mit der SCHULZENDORFER INTERESSENGEMEINSCHAFT GEGEN FLUGLÄRM,

Stubenrauchstraße 71, 15732 Eichwalde

MÄRKISCHER ABWASSER- UND WASSERZWECKVERBAND (MAW)
- **Verbandsvorsteher** -
Herrn Dipl.-Ing.P.Sczepanski - persönlich -

Köpenicker Straße 25

15711 Königs Wusterhausen

Eichwalde, den 22. September 2016

Az.: Io + EG

Ihr Schreiben vom 25. August 2016, Sczepanski/Schl.

Ihr Zeichen

Mein Schreiben vom 14., 18., 26. und 27. August 2016

Altanschießer-Problem des MAW;
zweideutige Ankündigung eines Regierungsbeschlusses
und unverständliche MAW-Positionierung hierzu;
Anfrage und Widerspruch hierzu

Sehr geehrter Herr Sczepanski,

da Ihrerseits bisher meine berechtigten Fragen
und Aufforderungen unbeantwortet blieben, habe
ich mit Interesse die aktuellen Beiträge in der
heutigen wie gestrigen MAZ gelesen.

Da war es besonders interessant zu lesen,

- daß sich nur jeder 5. Verband in Brandenburg
an der rechtswidrigen Beitragskassierung be-
teiligte, Ihre Behauptung gegebenen Zwanges
zur Beitragserhebung also im "Einzelfall MAW"
des tragenden Beweises bedarf;
- daß das Land Verwaltungs- und Gerichtskosten
zahlt und ferner die Zinsen der angebotenen
zinslosen Kredite;
- daß das "Hilfspaket" erst in der kommenden Wo-
che "beschlossen werden könnte" und daß Sie

1999-2004 45 Jahre Autor zu Vollschriftschreibern
in zwei Wirtschaftssystemen

1982 Betrieblicher Techniker-Abschluß,
Elektro-Apparate-Werk Berlin-Treptow

1987 Ing. für elektrische Anlagen und Geräte,
Fachschule für Schweißarbeiten und
Elektrotechnik Berlin-Lichtenberg

1973 Hochschul-Ing. für Elektrotechnik,
Humboldt-Universität zu Berlin, Seit. Elektrotechnik

1973-75 Diplomierung und Promotion als Ingenieur
mit Dissertationen zur Systemfunktionslehre
von Entwurfsprozessen aller Art mit Hilfe von
benutzlichen, Simulation- und algorithmischen
Programmen

1971, 1974 Pädagogischer und Hochschulprüfer
der Humboldt-Universität zu Berlin

1957-66 Akademie-Dozent für Mathematik, Physik
und technische Fächer

1990-96 Rechtsberater und Bearbeiter juristischer
Grundlagen in HUNDESN MEDIZIN (HdM)

1994 Lehr- und Vortragstätigkeit zu allgemeinen
Rechts- und Sozialfragen im Auftrag des
Lehrsozialwissenschaftlichen Colloquiums

1953-75 Selbständiger Konstrukteur
1973-91 Ingenieur für entwicklungsbegleitende
Stundenerstellung/Konzeption
1994 Bauleitender

um 1990 Veröffentlichung "Zur Deutungsproblematik"
mit der Berechnung möglicher Fertigungsbedingungen
für Maßbedingungen für Typen, Sorten und Größen
für Durchlauf-Fertigungsteile, FIASSE UND LAMSKOCH

1966 Wissenschaftliche Arbeit zum Schutz der
Vollschicht gegen das Sinken des
wissenschaftlich-technischen Niveaus im
Automatischen Fertigungsprozess
(Verhinderung der Einführung des sozioökonomischen
Out-Tolerance- und Passungsprozess aufgrund
der Einführung des internationalen
ISA/ISO-Toleranz- und Passungssystems)

1969-70 Leiter privater ingenieurtechnischer Forschungsgruppe
zur Studie zur Substitution von Metall durch Kunststoff
in der Vollschicht L.A. des ANW Berlin
Chemie: Ermittlung erforderlicher Aufgaben
für Forschung/Entwicklung und Standardisierung,
Teil II: Entwicklungs-Aufgabenfolge-Modell,
Kosten-Rutzen-Analyse
mit den Co-Autoren
Dr. Wilfried Scheff, Zeitschriftenbeiträge für
Elektroverarbeitung Leipzig und
Dipl.-Phys. Dieter von Straußitz, III Dresden

1995-99 Berechnung der Relation von geometrischer Toleranz
(statist. Methode) zu statistischer Toleranz
(worst-Case-Methode) für Maßketten zur Ermittlung
von Fertigungskostenveränderung durch größere
Bauteiltoleranzen (unveröffentlicht, aber erprobt)

um 1990 Ermittlung der Parameter des Elastifizierungsprozesses
von Durchlaufzeitstellen aus Abmaß-Behälter-
Verteilungen, Effizienzwertung der Solidus
Fertigungsleistungstechnik oder der Internationalen
Fertigungsplanung MAS/PC/DA der Kamer der Technik, Dresden

um 1975 Analyse des vollschichttechnischen Funktionsplanes
der Sozietation im Rahmen des Funktionsverfahrens,
Humboldt-Universität zu Berlin

1990 Wissenschaftliche Arbeit zum Schutz der
Vollschicht gegen das Sinken des
wissenschaftlich-technischen Niveaus
(Verhinderung der Einführung der sozioökonomischen
Zurechnungsmethoden in der Maß-, Steuer- und
Regelungstechnik)

1990 Dissertationskurzfassung in FIEDERGERICHTE
29(1990) H.4 S.182

Jan. 1990 Vorschläge zum Übergang der Vollschicht
von der Fließschicht zur sozialen Fertigung
mit Hermann Schmitt über NEBS FORM an
Zentralen Bund Tisch und Regierung

1994/97 Vorschlag zur Einführung einer John-Stoner
(Spezialfaser-Druck) und eines neuen
Bretter-Werkzeug-Abkommens (Stena Wechselwerk)
an die Oppositions-Parteien des Deutschen Bundestages
zur Beilegung von Globalisierungsproblemen
noch vor der ERO-Einführung

2003-04 Vorschläge zur Einführung des Bruttoerzeugnis-
produkt (BRP) als vollschichttechnische Kenngröße für den
Beitrag zur ERO-Zone an die Bundesregierung und
an die Landesregierung Brandenburg

2003-09 Vorschläge zu kurz- und mittelfristigen Maßnahmen
für die Beilegung der Welt-Energie- und -Wirtschafts-
Krisen sowie zur Vermeidung ähnlicher Krisen

1994-2004 Kritischer Begleiter des Entwurfsprozesses
Eingaben Berlin Brandenburg International (EBI)
durch Veröffentlichungen, Petitionen, Vorträge,
Vorschläge, Auswertungen und Presse-Informationen
und -Berichtungen im Rahmen der EICHWALDER II FÜR
FLUGSICHERHEIT, HEINRICH SCHALLSCHUTZ UND
NACHTFLUGVERBOT in der Bürger-Initiative
NÖRNER ANLIEGER BER

in enger Zusammenarbeit mit der
SCHULZENDORFER INTERESSENGEMEINSCHAFT GEGEN FLUGLÄRM
(vgl. <http://berlin-brandenburg-21.de>
sowie www.eichwalde.com und www.bvbb-ev.de)

2016 Auszeichnung zum 50. Eichwalder Rosenfest mit der
EHRENMEDAILLE FÜR BESONDERE VERDIENSTE
UM DIE GEMEINDE EICHWALDE

- das Hilfspaket der Regierung zwar
- . "noch nicht abschätzen " können,
 - . daß Sie aber **trotzdem** bereits **urteilen** können:
"Nun ist klar, daß auch die Landesregierung bestandskräftige Bescheide als bestandskräftig ansieht. Das **gibt uns Sicherheit** und **bestätigt** uns in unserer bisherigen Betrachtung" -
 - . und sich zudem wohl wundern, daß "noch niemand beim MAWV nachfragt" von Seiten der Betroffenen nach Schröters Ankündigung.
 - . Diese Betrachtungsweise des MAWV erscheint als recht widersprüchlich, weil man ja gewöhnlich erst nach offizieller Verkündung Stellung bezieht oder nachfragt.
- Zudem ist die Klassifizierung der Beitragszahler bisher in den Pressebeiträgen lückenhaft dargestellt:
- . Als "Bescheide ohne Bestandskraft" gelten gem. heutiger MAZ solche, "welche durch **Widerspruch** oder **Ratenzahlung** keine Bestandskraft erlangt haben".
 - . Als "Bescheide mit Bestandskraft" gelten gem. heutiger MAZ solche, zu denen "Betroffene .. **nicht widersprochen** und **pünktlich gezahlt haben.**"
 - . **Wozu** sind dann diejenigen zuzuordnen, welche durchaus **Widerspruch** eingelegt und **unter Vorbehalt gezahlt** haben, weil ihnen die auf den MAWV bezogene Sachlage angemessen gewesene **Sammelklagen-Genehmigung** von diesem **verweigert** wurde, offensichtlich weil dem MAWV die Klassifizierung der Beitragserhebung als **Wucher** u.v.a.m. bekannt war ?
- Wie konnten Sie, sehr geehrter Herr Sczepanski, schon bei dieser noch recht spärlichen Informationslage Ihre bisherige Position als "**sicher bestätigt**" ansehen,
- . **obwohl** eine **Investitionskosten-Mehrfach-Umlage** über Gebühren und zusätzlich noch über Beiträge darin gar keine Erwähnung fand ?
 - . Es war darin **n u r** entweder von einer **Gebühren-Finanzierung** oder von einer **Beitragsfinanzierung** die Rede !
- Ob die Verwaltungsgebühren vom Land freiwillig oder erst nach einer MAWV-Klage gezahlt werden, ist für MAWV-Altanschießer bedeutungslos, weil ja der MAWV aufgrund der a priori erfolgten Nennung aller 2015 durch das Bundesverfassungsgericht bestätigten Gesetzesverletzungen gehalten war, die erhobenen Beiträge gem. dem Risikovorsorgeprinzip auf einem Notaranderkonto o.ä. zu "parken".

- Es ist zwar sicherlich zutreffend, daß der MAWV im Rahmen der von Altanschießerbeitragsrückzahlungspflichten gem. BVerfG-Urteil betroffenen Verbände eine **Sonderstellung** einnimmt,
 - . aber nicht entsprechend der gem. MAWV noch erforderlichen Prüfung, ob dieses Urteil überhaupt für den MAWV zutreffe,
 - . sondern in geradezu entgegengesetzter Weise: für wohl kaum einen anderen Verband dürfte das Urteil so unmittelbar und unbeschränkt für alle Altanschießer ohne nochmalige juristische Prüfung gelten!
 - . Dies nicht nur deshalb,
 - .. weil er durch Mehrfach-Investitionskosten-Umlage, sowohl durch Gebühren als auch danach entgegen Gleichheitsgebot gem. Art.3 GG überhöhte Beiträge, widerrechtlich handelte, gleichzeitig ein Verstoß gegen die EU-Wasserrichtlinie aus dem Jahre 2000, welche den Grundsatz der Einmaldeckung von Wasserdienstleistungen vorschreibt und dazu, die Kosten nach dem Verursacherprinzip aufzuteilen in Unterscheidung zwischen Gewerbe, Haushalt und Landwirtschaft, so daß eine unzulässige "Überdeckung" vorliegt, für welche wegen der sittenwidrig extrem überhöhten MAWV-Berechnungsvorschrift der StGB-relevante Tatbestand des **Wuchers** gilt,
 - .. sondern auch, weil das einzige die MAWV-Position bisher angeblich tragende Argument der "Verbandsstrukturänderung", welches angeblich immer neue Beitragserhebungen von Altanschießern erlaube, weil sie durch das Zweckverbandsstabilisierungsgesetz (ZweckVerbStabG) zulässig sei, da dadurch noch keine Fristsetzungsverjährung eingetreten sei, gem. Urteil des VG Cottbus vom 7. April 2016 in der Rechtssache VG 6 K 1542/14 bereits seit langem rechtlich widerlegt ist.
 - ... Da sich das vorgen. Urteil direkt gegen den MAWV richtet, betrachte ich die immer noch praktizierte Ignorierung des Urteils unter Behauptung des Gegenteils gegenüber MAWV-Altanschießern als unredlich, als Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben, so daß nicht nur ein wegen Wuchers sittenwidriges nichtiges Rechtsgeschäft gem. §138 BGB vorliegt,
 - .. sondern auch MAWV-Bescheide dieser Art gem. §123 BGB wegen Täuschung anfechtbar sind, zumal dadurch die Existenz einer verwaltungsrechtlich ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung nicht gegeben ist,

.. Die MAWV-Beitragserhebung ist ferner wegen der Ihnen bereits benannten rechtswidrigen zwangsweisen BER-Projekt-Quersubventionierung wider Willen der Altanschießer gesetzeswidrig, und dies unterstützt noch zusätzlich Beitragsrückzahlungsforderungen und -ansprüche.

- Der MAWV ist deshalb aufgefordert, seine bisherige Verfahrensweise umgehend zu revidieren.
- Ich erwarte deshalb unabhängig von der Beschlußfassung der Landesregierung zur Altanschießerfrage eine umgehende Bestätigung der Rückzahlung aller Altanschießerbeiträge seitens des MAWV.

Hochachtungsvoll



Dr.G.Briese, EICHWALDER BI FÜR FLUGSICHERHEIT,
ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT